

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1949

Geschäftszahl

1343/48

Rechtssatz

Zweifel in die Glaubwürdigkeit eines Zeugen können verlässlich erst auf Grund seiner Aussage beurteilt werden und sind darum kein hinreichender und zuverlässiger Grund von der Einvernahme Abstand zu nehmen.